

Badeordnung
für die Freibadanlage
der Gemeinde Hohenlockstedt

1. Die Freibadanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohenlockstedt.
2. Die Bestimmungen der Badeordnung sind von den Besuchern zu beachten.
3. Das gesamte Lohmühlengelände ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zelten und Camping sind nicht erlaubt. Beschädigungen an Pflanzen, Wegen und Uferbefestigungen sowie der Tierwelt sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.
4. Die Badestelle der Gemeinde Hohenlockstedt (Lohmühlenteich) ist täglich geöffnet.
5. Das Betreten des Lohmühlengeländes sowie die Benutzung des Lohmühlenteiches geschieht auf eigene Gefahr.
6. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung und unter Aufsicht betreten.
7. Fahrräder, Krafträder und Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Hierfür übernimmt die Gemeinde Hohenlockstedt keine Haftung und keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung.
8. Das Grillen auf dem Lohmühlengelände ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche (befestigte Fläche an der Liegewiese) nach Absprache mit den Kioskpächtern gestattet. Gruppen ab 100 Personen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung, die bei der Gemeinde Hohenlockstedt zu beantragen ist.
9. Anordnungen des Wasserrettungsdienstes ist Folge zu leisten. Dieser wird ausgeübt durch die DLRG Itzehoe e.V.. Beschwerden sind dem Wachleiter der DLRG-Wachstation vorzutragen. Das Aufsichtspersonal kann ferner der Kioskpächter sowie andere Personen (Beauftragte der Gemeinde Hohenlockstedt) sein.

10. Es ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) das Mitbringen von Tieren im gesamten Lohmühlenbereich (Hunde, Pferde usw.),
- b) der Gebrauch von Seifen im Lohmühlenteich,
- c) das Hineinwerfen von Gegenständen in die Wasserfläche ,
- d) die Verunreinigung des Wassers und aller Badeeinrichtungen,
- e) unnötiges Lärmen oder die Belästigung der auf dem Gelände verweilenden Gäste,
- f) das Rauchen in den Sanitärräumen des Geländes,
- g) Ballspiele in den nicht dafür vorgesehenen Plätzen,
- h) das Befahren des Lohmühlenteiches mit Booten sowie das Surfen, ausgenommen das Befahren mit Luftmatratzen im beaufsichtigten Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,
- i) das Baden von Nichtschwimmern außerhalb des bewachten Nichtschwimmerbereiches,
- j) das Springen von der Rutsche der Badeinsel, sowie der Treppe zur Rutsche und der Treppe zur Insel. Ferner ist die Benutzung der Badeinsel nur geübten Schwimmern oder unter ständiger, direkter Aufsicht gestattet.

11. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus der Freibadanlage zu verweisen.

Das Nichtbeachten der Vorschriften der Badeordnung kann Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen nach sich ziehen. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Hohenlockstedt oder beauftragte Personen wahrgenommen.

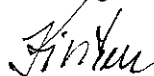
Es wird darauf hingewiesen, dass es nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Hundegesetz verboten ist, Hunde in Badeanstalten sowie auf Badeplätzen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzunehmen. Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Verstöße können nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Hundegesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

12. Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Badeordnung vom 20. April 2010 wird aufgehoben.

Hohenlockstedt, 09.05.2014

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister



Kirsten